

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Trittau

## **Verordnung der Gemeinde Trittau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass des „Österlichen Frühlingsmarktes“**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Gemeinde Trittau verordnet:

### **§ 1**

In der Gemeinde Trittau dürfen Verkaufsstellen aus Anlass des

jeweils vor Ostern stattfindenden „Österlichen Frühlingsmarktes“ am Sonntag der Veranstaltung in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

geöffnet sein.

Der freigegebene Sonntag wird vorher ortsüblich bekannt gemacht.

### **§ 2**

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern sind zu beachten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Trittau, den 22.02.2023

Gemeinde Trittau  
Der Bürgermeister

gez. Oliver Mesch